



Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung,
für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler

Antragsfrist für die Zahlung der Härtefalleistung läuft am 30. September 2023 ab

Die Antragsfrist für die Gewährung einer pauschalen Einmalzahlung der Stiftung Härtefallfonds läuft am 30. September 2023 ab. Bis dahin besteht noch die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen. Der Antrag kann per Post oder per E-Mail an die Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds übermittelt werden:

Postanschrift: Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds, 44781 Bochum.
E-Mail-Adresse: gst@stiftung-haertefallfonds.de

Die Antragsformulare erhalten Betroffene bei der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds. Außerdem können die Formulare auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heruntergeladen werden (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/haertefallfonds.html>).

Warum gibt es die Stiftung Härtefallfonds?

Die Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler (Stiftung Härtefallfonds) wurde vom Bund errichtet und richtet sich an bestimmte Personen, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiographie in der ehemaligen DDR bzw. im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben und sich aufgrund der daraus resultierenden Auswirkungen auf ihre gesetzliche Rente benachteiligt fühlen. Die Betroffenen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zur Abmilderung ihrer empfundenen Härten eine pauschale Einmalzahlung, wenn sie mit ihren gesetzlichen Renten in der Nähe der Grundsicherung liegen. Bei der pauschalen Einmalzahlung handelt es sich um einen finanziellen Ausgleich außerhalb des Rentenrechts. Die Leistung der Stiftung Härtefallfonds wird auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht gezahlt.

Wie hoch ist die Härtefalleistung?

Die pauschale Einmalzahlung der Stiftung Härtefallfonds beträgt 2.500 Euro. Berechtigte, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung am 7. März 2023 in einem Bundesland hatten, das der Stiftung des Bundes beigetreten ist, kann die Einmalzahlung insgesamt 5.000 Euro betragen. Der Stiftung beigetreten sind Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg und der Freistaat Thüringen. Berlin hat Ende März 2023 seine Absicht zum Beitritt zur Stiftung erklärt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Härtefalleistung zu erhalten?

1. Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung

- Sie haben am 1. Januar 2021 eine oder mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt weniger als 830 Euro netto (nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) bezogen. Auch ausländische Renten zählen dazu.

- Sie sind vor dem 2. Januar 1952 geboren.
- Ihre Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente oder Erziehungsrente) hat nach dem 31. Dezember 1996 begonnen und Sie haben in der ehemaligen DDR (längstens bis zum 31. Dezember 1991):
 - mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post oder im Gesundheits- und Sozialwesen gearbeitet oder
 - mindestens 4 Jahre lang Familienangehörige gepflegt und deshalb Ihre Beschäftigung aufgegeben oder
 - mindestens 5 Jahre lang in einer "bergmännischen Tätigkeit" im Sinne des DDR-Rechts in der Carbochemie/Braunkohleveredlung gearbeitet oder
 - Ihre Beschäftigung aufgegeben, weil Sie aufgrund eines dienstlichen Aufenthalts Ihres Ehegatten im Ausland für insgesamt mindestens 10 Jahre mit ihm mitgereist sind oder
 - nach Beendigung Ihrer aktiven Laufbahn als Balletttänzerin oder Balletttänzer am 31. Dezember 1991 eine berufsbezogene Zuwendung bezogen.

oder

- Sie wurden nach mindestens 10-jähriger Ehe nach DDR-Recht geschieden und haben in der Ehe mindestens ein Kind erzogen.

2. Spätaussiedler (§ 4 Bundesvertriebenengesetz)

- Sie haben am 1. Januar 2021 eine oder mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt weniger als 830 Euro netto (nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) bezogen. Auch ausländische Renten zählen dazu.
- Sie sind vor dem 1. April 2012 als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler (§ 4 Bundesvertriebenengesetz) in Deutschland aufgenommen worden und waren zu diesem Zeitpunkt mindestens 50 Jahre alt. Wenn Sie nach dem 31. März 1962 geboren sind, können Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

3. Jüdische Kontingentflüchtlinge/jüdische Zuwanderer und deren Angehörige aus der ehemaligen Sowjetunion

- Sie haben am 1. Januar 2021 eine oder mehrere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von insgesamt weniger als 830 Euro netto (nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) bezogen. Auch ausländische Renten zählen dazu.
- Wenn Sie am 1. Januar 2021 keine Rente bezogen haben: Sie haben am 1. Januar 2021 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen.
- Sie sind vor dem 1. April 2012 als jüdischer Kontingentflüchtling bzw. als jüdische Zuwanderin oder jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. deren Angehöriger in Deutschland aufgenommen worden und waren zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre alt. Wenn Sie nach dem 31. März 1972 geboren sind, können Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Für Fragen oder weitergehende Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds unter der kostenlosen Telefonnummer 08007241634 montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr gerne zur Verfügung.

Außerdem ist ein Informationsportal der Stiftung Härtefallfonds auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingerichtet (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haerterfallfonds/haerterfallfonds.html>). Dort sind umfangreiche Informationen unter anderem zu den Berechtigtengruppen, den Voraussetzungen für die Zahlung der Härtefallleistung und Antworten auf häufig gestellte Fragen eingestellt.